

Anlage 2

Stellungnahme von 51.1 für den Schulausschuss am 17.08.2015 zum Antrag der SPD

Für die Bewilligung von Integrationsassistenten in der Offenen Ganztagschule richtet sich das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss nach folgenden gesetzlichen Vorgaben:

Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und als Folge ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist, haben nach § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Eine ambulante Form der Eingliederungshilfe ist die Integrationsassistenz.

Sie hat die Aufgabe, gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 SchulG NRW die Teilnahme behinderter Kinder und Jugendliche am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke abzusichern. Dieses ist dann der Fall, wenn eine individuelle Betreuung und Begleitung notwendig ist, um die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst zu ermöglichen.

Gewährt wird die Leistung als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, auf die im § 35a Absatz 3 SGB VIII verwiesen wird.

Für den Nachmittagsbereich wird im Einzelfall individuell durch das Jugendamt geprüft, ob der Besuch der OGS für das seelisch behinderte Kind eine erforderliche und geeignete Hilfe ist, um seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Besuch der OGS die Kontakte zu den Mitschülern fördert oder es in Angeboten der OGS eingebunden ist.

Die Integrationsassistenz wird dann als Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben gemäß § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nr. 7 SGB IX durch das Jugendamt gewährt.